

# Wasserregal, Jagd und Fischerei

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **40 (1949-1950)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in der Dicki, in unser herschaft Loupen gelägen, so von ein anderen gesünderet und zerteilt sind gewäsen, wider zû samem zû bringen»; als nun Konrad Stolz von Ulmiz von Rudolf Grossen eine Matte, genannt das «Mösli», gekauft hatte, die «zû den berürten güttern in der Dicke gehört», und der Vogt darauf griff, bat Stolz, ihn «daby beliben zû lassen»; seiner Bitte wurde entsprochen, jedoch der jährliche Zins von bloss 18 Pfennigen auf 11½ ß erhöht und ausserdem unter der neuen Bedingung, die Matte «in güttem buw und eren zû halten und ane unser wüssen und willen nit zû entfrömbden»<sup>95)</sup>. Stolz war damit Erblehenmann geworden, während die früheren Besitzer die Matte offenbar als frei verfügbares vogteizinspflichtiges Eigen betrachtet hatten.

Weitere Beispiele für Zehntrückkäufe im Amt Laupen durch Bern bieten *Wyden* in den Jahren 1503 und 1512, wo der Heuzeht 1439 zu Mannlehen ausgegeben worden war<sup>96)</sup>; in *Neuenegg*, wo der Zehnt seit alter Zeit «an die Burg von Laupen» gehörte, wurde 1692 auch der Emdzehnt von der Au gefordert<sup>97)</sup>; zu *Vogelbuch* und *Jerisberg* brachte Bern 1490, 1680 und 1756 Zehntrechte käuflich an sich<sup>98)</sup>; 1521 ein letztes Zehntel des Zehnten in der «grossen Ouw» zu *Gümmenen*<sup>99)</sup>, und von 1611 bis 1722 den Zehnten zu *Laupen*, der 1445 und 1447 vom Deutschordenshaus Köniz an einen Laupe-ner Bürger übergegangen war<sup>100)</sup>. Infolge der Reformation gingen mit den übrigen Klostergütern viele Zehnten auf Bern über; ebenso die Lehenherrschaft über zahlreiche bäuerliche Heimwesen.<sup>101)</sup>

### 3. Wasserregal, Jagd und Fischerei

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, spielte der Forst und das daran bestehende Königsrecht, das später an Bern überging, eine bedeutende Rolle bei der Besiedelung unseres Gebietes. Weniger wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung waren die Regalrechte auf die Flüsse und auf Jagd und Fischerei.

Seit Kaiser Friedrich I. am Ronkalischen Reichstag (1158) die Regalien hatte umschreiben lassen<sup>1)</sup>, galten als solche im Römischen Reich u. a. neben den öffentlichen Strassen auch die schiffbaren Gewässer, von ihrem nicht schiffbaren Oberlauf an (flumina navi-

gabilia et ex quibus fiunt navigabilia), sowie die daran bestehenden Hafengelder, Zölle und Fischenerträge (piscationum redditus); ebenso alles herrenlose Gut (bona vacantia); ähnlich nach der Erklärung über die Rechte, die der Bischof von Lausanne aus königlicher Verleihung herleitete (um 1158)<sup>2)</sup>; hier werden alle Wasserläufe (cursus aquarum) und, wohl aus den «herrenlosen Gütern» speziell hervorgehoben, die Hoch- oder Schwarzwälder (nigrae jurae) erwähnt. Die kaiserliche Regalienumschreibung von 1158 ging in das langobardische Lehenrechtsbuch über<sup>3)</sup>, das in Deutschland rezipiert wurde; auch in Bern wurde gelegentlich darauf Bezug genommen, um die landesherrlichen Rechte Berns zu begründen, so z. B. in einem um die Wende des 16./17. Jhs. während Auseinandersetzungen mit den Twingherren verfassten Gutachten.<sup>4)</sup>

Der Forst war mit dem Recht, dort ausschliesslich zu jagen, zu fischen und die Gewässer auszunützen, 1324 an Bern gelangt, besondere Herrschaftsrechte vorbehalten. In den nicht zum Forst und zu keiner Grundherrschaft gehörenden übrigen Wäldern hatten die Landgrafen als Verwalter der Königsrechte das Hochwald-, das Jagd- und Fischerei- und das Flussregal. Die landgräflichen Rechte *links* der Aare (spätere Landgerichte Sternenberg und Seftigen) eroberte Bern 1388 mit Nidau, dem Sitz der Landgrafschaft<sup>5)</sup>; *rechts* der Aare (spätere Landgerichte Zollikofen und Konolfingen) kaufte es sie 1406 von den verarmten Grafen von Kiburg<sup>6)</sup>. Damit war der Wildbann, d. h. das ausschliessliche Recht auf «Federspiel», auf die Hoch- und Rotwildjagd und die Fischerei, sowie das Flussregal im ganzen Umkreis des heutigen Amtes Laupen in der Hand Berns vereinigt; ausgenommen waren nur die dort liegenden Herrschaften, die geistlichen oder weltlichen Besitzern zu Eigen oder Lehen gehörten. Aber auch diese gingen nach und nach an Bern über: Oltigen 1412, Gümmenen und Mauss 1448 bzw. 1467, Biberen, Klein-Gümmenen mit Vogelbuch und Jerisberg 1501/02, Gammen 1527, die Gotteshäusern gehörenden Grundherrschaften Wileroltigen und Frauenkappelen infolge der Reformation, und schliesslich, wieder aus weltlichem Besitz, Mühleberg und Buch.

Es wäre also unrichtig, zu glauben, dass in urkundlich erkennbarer Zeit, etwa noch im 12. und 13. Jh., der paradiesische Zustand gewaltet habe, den der «Schwabenspiegel», der auch in der Schweiz verbreitet war, zu Beginn seiner Ausführungen über das Jagdrecht vorbringt: «Als Gott den Menschen erschuf, gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und wilde Tiere; deshalb haben die Könige gesetzt,

dass niemand um solche Dinge sein Leben oder seine Gesundheit verwirken soll.» Allerdings vermochten der König und seine Beamten sowenig wie die Besitzer der Jagdgründe und der Fischereigewässer in Grundherrschaften, unbefugtes Waidwerk zu verhindern; es fehlte ihnen das nötige Aufsichtspersonal. So vermochte sich hier und da durch lang andauernde Übung ein Recht der Anwohner auf Jagd und Fischerei zu entwickeln; dies war namentlich dort möglich, wo freie Leute sich auf freiem Eigen hatten ansiedeln können. Schon zur Karolingerzeit hatten der König und einzelne Grossgrundbesitzer zwar besondere Beamte, welche die Waldhut gegen Unbefugte besorgten, die Förster (*forestarii*)<sup>7)</sup>. Wie schwierig es für die Waidberechtigten war, ihr Recht gegen Übertreter zu wahren, lässt sich z. B. schliessen aus dem Vergleich, den Graf Eberhard von Kiburg als Landgraf von Burgund (rechts der Aare) im Jahr 1344 mit Bern einging<sup>8)</sup>: er liess sich dabei sein Recht auf die Jagdvögel (Federspiel) und den Wildbann ausdrücklich bestätigen, offenbar, weil es vorher arg verletzt und missachtet worden war. So dürfte es auch im Forst und den übrigen Wäldern unseres Gebietes gegangen sein.

Andererseits hatten mächtige Grundherren schon zur Karolingerzeit begonnen, für sich eigenmächtig Forsten aus vorhandenem Wald auszuscheiden; dies versuchten namentlich Grafen, indem sie kraft des ihnen verliehenen Königsbannes in ihren Jagdbezirken andern jedes Waidwerk verboten; das von Ludwig dem Frommen erlassene ausdrückliche Verbot solcher neuer Forsten (819) scheint auf die Dauer wirkungslos gewesen zu sein.<sup>9)</sup> So kam es wohl zu dem Zustand, den der «Schwabenspiegel» als zu seiner Zeit herrschend beschreibt<sup>10)</sup>: «Die Herren haben Bannforsten; wer darin etwas tut, hat Busse zu zahlen. . . . Sie haben auch über Fische und Vögel Bann gesetzt; allen Tieren ist Friede gesetzt, ausser Wölfen und Bären, an welchen niemand den Frieden bricht. Wer in Bannforsten Wild verwundet, oder fällt oder jagt, der schuldet dem berechtigten Herrn 3 Pfund Landesmünze» (d. h. die althergebrachte Königsbannbusse). Die genauen Regeln, die der «Schwabenspiegel» hierauf über die Abgrenzung der einzelnen Jagdgebiete voneinander, speziell auch für die Vogeljagd, aufführt, beweisen, wie streng es zu seiner Zeit mit dem Jagdrecht genommen wurde; das Fischrecht wurde entsprechend gehandhabt.

Ungefähr der gleichen Zeit, wie der «Schwabenspiegel» (13. Jh.), gehört die Klage an<sup>11)</sup>:

«Die Fürsten twingent mit Gewalt  
 Feld, Stein, Wasser und Wald;  
 Dazu beide, wild und zahm. (nämlich Tiere)  
 Sie täten gern die Luft alsam; (= ebenso)  
 die muß uns doch gemeinsam sein.  
 Möchten sie uns den Sonnenschein  
 Verbieten, auch Wind und Regen,  
 Man müsst ihnen Zins mit Golde wägen.»

Auch Bern machte das Jagd- und Wasserregal geltend und suchte es auf alle Teile seines Gebietes auszudehnen; dies gestützt auf die erworbenen landgräflichen Rechte, sowie seit 1415 in Auslegung der Privilegien, durch die ihm König Sigmund die Ausübung der wichtigsten Reichsrechte überlassen hatte.<sup>12)</sup> Im Twingherrenstreit (1470/71) vermochten sich nur die Grundherren gegen den Anspruch zu wehren, den Schultheiss Kistler für die Stadt in deren ganzem Gebiet auf den Hochflug (Jagdvögel)<sup>13)</sup> und auf den Wildbann<sup>14)</sup> erhob. Im übrigen scheint der Hochflug (bzw. das Recht, Habichte, Falken, Sperber und ähnliche Vögel zu fangen, ihre Nester auszunehmen und wegzutragen) von der Stadt dem Schultheissen überlassen worden zu sein; aus dem Jahr 1519 ist überliefert, dass der Schultheiss dieses Recht für die Zeit seiner Amtsdauer weiterverlieh<sup>15)</sup>.

Wie im deutschen Bauernkrieg eine der wichtigsten Beschwerden der Bauern darauf zielte, es sollten «die hochwäld, holz, veld und wasserflüß, item jagen, voglen und fischen, unverbant frî gelassen» werden (1525)<sup>16)</sup>, so auch in mehreren Ämtern des Staates Bern<sup>17)</sup>. Wie damals, so beriefen sich die Landleute auch bei der Volksbefragung über die Reformation auf das vermeintliche «alte Recht»<sup>18)</sup>, wie es schon dem Verfasser des «Schwabenspiegels» vorgeschwebt hatte. So meinten die Neuenegger in ihrer Eingabe an die Berner Obrigkeit (1528), es sei unbillig, dass sie, wenn sie in der Sense «gropfen» wollen, eine besondere Abgabe bezahlen müssen, während die Bürger von Laupen davon frei seien; «das Wasser ist uns gleich frei, wie ihnen». Die Landleute des Landgerichts Zollikofen verlangten noch entschiedener «der fliessenden und rinnenden Bäche oder Gewässer halb, sie fließen durch die Güter von Landleuten oder daneben, daß sie nicht verbannt, sondern jedermann freigelassen werden»; ebenso «der Vögel halber in den Hölzern, daß sie jedermann frei, nicht verboten, noch verbannt» sein sollten.

Mag Bern auch, um das damals unruhige Landvolk nicht zu reizen, den Jagd- und Fischereifrevel der Untertanen geduldet, oder doch nicht streng verfolgt haben - - -, grundsätzlich hielt es doch an dem Rechtszustand fest, der sich aus seinem Regal und aus dem Bodeneigentum der Grundherren ergab. In dem Verkommnis, das zwischen der Stadt und den Twingherren in den Jahren 1535 und 1542 zustande kam, setzte die bernische Obrigkeit «als fry landsherren», dem Anspruch der Twingherren auf ausschliessliches Jagd- und Vogelfangrecht in ihren Gerichten gegenüber durch, dass «ein jeder burger und ingesäßner, ouch gmeyn stuben und gsellschaften alhie in der stat Bern als fry lüt und burger, in unsern landschaften zû eygnem bruch, und nitt uff fürkouff, noch gwärbs wyß, allenthalben jagen und voglen mogend, und söllichs inen in sonderbarer twingherren hohen und nidern gerychten nit verspert noch gwert wärden» solle. Jedoch in «verbanneten bäch, seuw und vischetzen» sollte alles unerlaubte Fischen jedermann bei gewöhnlicher Busse verboten sein. Fremde und gewerbsmässige Jäger waren den Twingherren gegenüber ebenfalls straffällig. Vorbehalten blieb «das fäderspil, wie das von alterhar durch unsern schultheyssen und ander geprucht ist»<sup>19)</sup>.

Die Anerkennung des Jagdrechts jeden Burgers von Bern im Forst und den übrigen Wäldern der Stadt wurde zweifellos schon vor dem eben genannten Twingherrenvertrag als durchaus natürlich angesehen. Wie nahe lag es nun, dass die Berner, namentlich solche, welche Eigentümer von Bauernheimwesen waren, ihre Lehenbauern veranlassten, an ihrer Stelle zu jagen! Jedenfalls lässt die Weisung, die Schultheiss und Rat 1483 an Städte und Länder ergehen liessen, den Schluss zu, dass vielerorts auch die Landleute der Jagd oblagen: «Wir werden bericht mercklicher unordnung, so uff der weidny (= Waidwerk) durch ettlich gebrucht wirdt, das aber gar schedlich und uns vast mißvellig ist. Und bevelchen üch daruff mit luterm ernst, alle weydny under üch, es sye an hochgewild, hasen, haselhüner, voglen klein und groß, und allem andern weidwerk zû verbieten und niemand zû gestatten, das mit garnen, kloben, noch schießen, oder wie das beschehen möcht, zû bruchen byß sanct Jacobs tag nechst kumt, by 10 lb» Busse.<sup>20)</sup> Statt dem *allgemeinen* Verbot des unbefugten Jagens wurde nur eine *Schonzeit* während der Brunst- und Brutzeit des Wildes eingeführt, wie die Fischer solche während den Laichzeiten für die Fische eingeführt hatten.<sup>21)</sup> Diese Schonzeiten wurden später immer wieder bestätigt.<sup>22)</sup> Nebenher verbot die bernische Obrigkeit in besonderen Erlassen «das

*schießen* des rotgewilds» bei 10 lb Busse, weil es häufig vorkomme, dass angeschossene Tiere «verlouffen, verfallen und nyemand zů nutz kommen»<sup>23)</sup>; auch das Schiessen der Hasel- und Rebhühner und der Hasen wurde öfter verboten<sup>24)</sup>. Von dem Jagdverbot ausgenommen blieben «die schädlichen thier, so den boum stygent und das ertrich brächent; deßglychen die vögel und thier, so die visch in sewen, wyern und rünnenden wassern erheschen, ouch ander unnütz vögel»<sup>25)</sup>.

Seit Ende des 16. Jhs. wurde das «jagen und vachen der (unschädlichen) wilden thieren und gevögels» wieder alljährlich während der Schonzeit, von Lichtmess (2. Februar) bis St. Jacobstag (25. Juli) untersagt.<sup>26)</sup> Eine umfassende Jagdordnung erging erstmals am 24. März 1613<sup>27)</sup>; darin wurde geklagt, dass, den früheren Ordnungen zum Trotz, es viele gebe, die «ire handtierung und arbeit underlaßendt und dem jagen und pirsen nachzüchendt, zů großem schaden und nachtheil ihrer selbs, wie ouch wyb und khinden, wyl sy dardurch der arbeit, mit welchere sy sich und die iren fürbringen und ernehren sölten, entwonend, und dargegen des müßiggangs und der wirtzhüseren gewenendt, und das hiemit das land an gwild und gefügel gar erödet wurde»; hier wurde nun die Jagd auf Rotwild, «es syendt hirtzen, hinden oder rech» und auf Rebhühner allgemein verboten; erlaubt war sie nur den Twingherren in ihren Wildbannbezirken, und denjenigen, die eine besondere Jagderlaubnis der zuständigen Amtleute eingeholt hatten; «das jagen der hasen, schießen und fachen des anderen gwildt und berg gefügels, als da sint hasel- und steinhünlin, pernysen, urhanen, urhennen und was derglychen ist», war während der herkömmlichen Schonzeit von Lichtmess bis zum Jakobstag bei Busse untersagt, damit diese Tiere «den brütt verrichten und hiemit das land besamet werden möge». Die folgende Jagdordnung, vom 6. Dezember 1620, befahl allgemein, auch den Amtleuten und Twingherren, während den zwei folgenden Jahren das unschädliche Rot- und Hochwild und «gefügel, so in den ebenen syn wonung, strich, zug und flug hat», zu schonen; auf das Wild und die Vögel «in hohen bergen, wälden und felsen, als gemschen und derglychen, ouch urhanen, urhennen, fasanen, hasel-, wildt- und steinhüner, ouch bernysen» wurde zwar die Jagd nicht völlig verboten, aber die Schonzeit von Lichtmess bis zum Bartholomäustag (24. August) verlängert; nur die Jagd «der füchsen, hasen, bären, wildschwynen und anderer schädlicher thieren, ouch gefügels» war zugelassen.<sup>28)</sup> Aus einem Mandat von 1627<sup>29)</sup> ergibt sich, dass Einwohner und Burger Berns, hohen und niederen Stan-

des, häufig verbotener Jagd frönten; im Jahr 1640 sah sich der Rat veranlasst, in einem weiteren Mandat<sup>30)</sup> mit 9 Pfund Busse das «pirsen und jagen» zu bedrohen, das «allerhandt junge knaben von frömbden und heimbschen, Teütschen und Weltschen, darunder auch sindt studenten und underjährige schüler und handtwerckleüth» während der Brutzeit der Vögel zu verbotener Zeit betrieben, «dardurch nit allein der samen verderbet», sondern auch zahmes Geflügel und Eigengüter Privater «sampt den edlen früchten und gewachsen verwüstet und zerschleipft» werden.

Diese jagdpolizeilichen Regeln wurden durch die vielen Jäger-Ordnungen<sup>31)</sup> bis Ende des 18. Jhs. in folgenden Richtungen ergänzt oder verändert: einmal wurde der Gebrauch besonders *schädlicher Geräte* und *Hilfsmittel* bei der Jagd untersagt: bald bestimmter, bald weniger bestimmt wurden Schusswaffen und Armbruste, oder Schlingen («lätsche») und Fallen verboten, zuletzt besonders ernsthaft die Selbstschlüsse (1778), die, wie grössere Fallen, auch Menschen und Vieh gefährdeten; Lockhennen für den Wachtelfang; Vorstehhunde oder überhaupt Hunde; grosse Hunde sollten entweder beseitigt oder angebunden gehalten werden, oder ihnen ein schwerer «prügel» angehängt werden, der ihnen bis vor die Knie hinunter hing. (1687.) Die alljährliche *Schonzeit*, die anfänglich Wild und Geflügel während der Brunst- und Brutzeit schützen sollte, wurde schliesslich (1778) auf die Dauer vom 1. Januar bis zum 2. Montag im Herbstmonat ausgedehnt. Auch die Oberamtleute, die Twingherren und die Bürger der Hauptstadt überhaupt hatten sie einzuhalten. Der Wirt, der während der geschlossenen Zeit Wild oder Geflügel kaufte oder den Gästen vorsetzte, hatte gleiche Strafen zu gewärtigen wie der Jäger (1677). Die Fristen, während welchen das Hoch- und Rotwild sowie wertvolleres Geflügel, wie Auerhähne, Fasane, Rebhühner, volle Sicherheit haben sollten, wurden verlängert auf 4 und 6 Jahre; Rehe waren 1649 bleibend im ganzen Land als geschützt erklärt. Mit der Jagdordnung von 1649 begann Bern *Bannbezirke* auszuscheiden, worin alle oder bestimmte Tiere zu schonen waren; damit traf es in neuer Form, was in alter Zeit die Königsforste beabsichtigt hatten: Bern verordnete «kraft habenden oberkeitlichen Regal-Rechtens» im Forst und im Grauholz für das Hoch- und Rotwild völligen Schutz; im Bremgarten und Könizberg war ausserdem sogar die Jagd auf Wildschweine und reissende Tiere ohne besondere Bewilligung untersagt; es wurden Jagdaufseher bestellt, welche die Verletzer dieser Bannbezirke dem Gericht anzuzeigen hatten. Das System des Wild-

schutzes durch Bannbezirke machte Schule: Die grösseren Wälder in Stadtnähe wurden 1675 für drei Jahre «in Bann und Verbot gelegt»; so namentlich der Bremgarten, der Forst, das Thumholz, der Sädelbach und das Grauholz, nebst allen darin befindlichen Einschlägen; wer dort jagend betroffen wurde, hatte hohe Busse zu zahlen, auch wenn er nichts erlegt hatte; seine Jagdgeräte und Hunde sowie das allfällig erbeutete Wild wurde konfisziert. Die Bannbezirke wurden 1687 beträchtlich erweitert; nicht nur Wälder in der Nähe der Hauptstadt wurden einbezogen (Eiholz, Rehag, Riedern, Enge- und Dählhölzli), sondern auch ausgedehnte Waldungen bis an die Emme; die Jägerordnung von 1697 fügte u. a. auch die Gurnigel- und Giebeleggwälder bei. Damit verlagerten sich die Bannbezirke einigermassen; die Ordnung von 1725 gab den Forst, den Spielwald, das Thumholz und den Bremgarten während der offenen Zeit wieder der Jagd frei. War den Burgern Berns das Verbot, in der Nähe der Stadt zu jagen, unerträglich geworden? Oder hatte sich der Wildbestand hier wirklich so vermehrt, dass die Freigabe zu verantworten war? Die erste Möglichkeit scheint eher zuzutreffen; im 18. Jh. wurde nämlich die regimentsfähige Bürgerschaft überhaupt in zunehmendem Mass den übrigen Einwohnern gegenüber begünstigt: den Amtleuten wurde gestattet, ausserhalb der Schonzeit sogar das sonst so umsorgte Hoch- und Rotwild zu erlegen, wenn sich solches der Aare oder der Zihl nach zeigte, wenn es «von ausseren orten in ihre ämpter getrieben und gejaget» worden wäre. Den Franzosen war schon 1697 alles Jagen untersagt worden; in den späteren Jagdordnungen auch allen übrigen Fremden. Heikel war es, den eigenen Landleuten die Jagd zu untersagen; hatten doch einzelne Talschaften diesbezüglich ausdrückliche Freiheiten zugesichert erhalten<sup>32)</sup>; den Landleuten der Landgerichte gegenüber liess es die Obrigkeit denn auch bis ins 18. Jh. an der Mahnung bewenden, über der Jagd die regelmässige Arbeit nicht zu versäumen. Eindringlicher lautete die Warnung der Jägerordnung von 1717: «So muss jedermänniglich überzeuget stehen, dass dem gemeinen landmann nichts schädlicheres als die gewohnheit zur jagd, in dem derselbe dardurch zur liederlichkeit veranlasset, deß müssiggangs sich gewehnt, alle arbeit verabsäumt, weib und kinder in mangelbaren zustand setzet, und endlichen den gemeinden und gantzem land zu gröster beschwärd in den bättelstand auffallet»; deshalb wurden die Amtleute und Gemeinden aufgefordert, auf ihre «undergebene und gmeinds-gnossen ein geflissenes aug zu halten und selbige durch völliges abhalten in der zeit vom verderben zu retten»

und sie der Jägerkammer oder den Amtleuten anzuzeigen, damit diese, «je nachdem es die Not und Ungebundenheit des jagens erfordern wird, ihren amts-angehörigen die Jagd gänzlichen oder zum theil» verbieten; die Jägerkammer (ein 1675 bestellter Ratsausschuss, der u. a. die Jagdvergehen zu beurteilen hatte) war ermächtigt, auch Bürgern, die «in unverbottener Zeit die Jagd mißbrauchen wurden, selbige nach beschaffenen Dingen einzuschränken oder das Jagen auch gänzlichen abzustellen».

Der Jägerkammer fielen die im Stadt- und den Landgerichten fallenden Jagdbussen seit 1717 vollständig zu; ausserhalb der Landgerichte den Oberamtleuten; doch hatten beide jeweilen dem Anzeiger («verleider») und den Aufsehern je nach den Umständen bis zur Hälfte der Bussen zu überlassen, «zu dero mehreren Auffrischung», d. h. um ihren Eifer in der Wildhut anzuspornen.

Trotzdem gab es neue Missbräuche: die Oberamtleute unterstanden sich, mitunter von sich aus Jagderlaubnisse zu erteilen; wenn die offene Jagdzeit begann, so taten sich «zahlreiche Jägerbandes» zusammen, die «ohne Maas ganze Bezirke unter einmal ausgejaget und von Wild erödet» (1717); die Bürger nahmen «bewehrte Landleute» mit sich auf die Jagd, oder schickten ihre Knechte hin (1725). Solches wurde jeweilen verboten; ebenso 1778 die Jagd an Sonn- und Feiertagen; ferner das Ausnehmen der jungen Hasen und Vögel. Da jedoch von ungefähr Mitte September bis Ende Dezember die Jagd im Forst und in den benachbarten Waldungen nicht nur den Bürgern Berns, sondern grundsätzlich auch den Landleuten zugänglich war, so entstand im Amt Laupen der Zustand, den *Rudolf Holzer* (1779) beschreibt<sup>33</sup>:

«Von dem Wild und Vögeln, die das Land nährt. Zum Aufenthalt großer Raubthiere ist dieses Land nicht wild genug; und wenn sich zuweilen solche zeigen, so werden sie gleich niedergeschossen. 1777 sind zwölf *wildschweine* in der Herrschaft Murten und - - - angrenzenden Kirchspielen erblickt worden, die einen beträchtlichen Schaden thaten - - -; man hat ein einziges davon geschossen, die übrigen sind weiters gezogen. Kleinere Raubthiere, als *marder*, *dachsen*, *füchse*, sind häufig da. Man grabt ihnen in ihren Höhlen nach und treibt sie durch Rauch und Schwefeldampf heraus, da sie dann gefällt und die Bälge davon in die Stadt oder an Händler verkauft werden. *Iltisse*, *igel* in den Auwen. Wildpret, als *hirschen* und *rehe*, sind keine mehr; in dem Schiedwald ennet der Aar (wohl der Seienbergwald nordöstlich von Frieswil) hielten sich vor etwelchen Jahren viele auf; sie sind aber alle geschossen worden. *Hasen* sind in

dem ganzen land nirgendwo mehr als hier; die vielen auwen und großen wälder sind die pflanzschul derselben; aber sie werden seit einicher zeit sehr vermindert, da man alle jahr nur diesseits der Aar nicht weniger als 200 stuk nidermacht. *Reisende vögel* (= Zugvögel) die hier vorbeystreichen, ohne sich aufzuhalten, gibt es wenig, *große raubvögel* sehr selten; kleinere, als der *hühnervogel* oder *hünliweih*, *falken*, und wilde von der raubvögel art, als *krähen*, *dohlen*, *kauzen*, genug. Federgewilde, als *wilde tauben* und *endten* in großen schaa-ren, *schnepfen*, vorzüglich wald und riedtschnepfen, *starren*, *amseln*, *misteler*, *tröstlen*, *wachteln* und *rebhüner*, *lerchen*, werden den herbst hindurch häufig gefangen; doch hat sich ihre zahl sint dem kalten winter von 1776 stark vermindert. Ein vogel, der hier sehr gemein, ist der *Louis*, welcher sein nest an den ufern der flüße hat, und durch sein geschrey, welches seinen namen ausdrukt, eine änderung der witterung prophezeyt. Unter den singvögeln ist die *nachtigall* der vorzüglichste. Sie bleibt hier bis zu end des heümonats; die auwen sind ihr liebster aufenthalt.»

Die folgende Jägerordnung (1784) untersagte zwar allen Untertanen, ausgenommen denen, die ein nachweisbares Jagdrecht hatten, alles Jagen von Wild und Vögeln; ebenso das Halten von Jagdhunden. Aber diese Massnahme dürfte in der weitem Umgebung der Stadt dem Wildbestand nicht wesentlich geholfen haben, stand doch den Burgern Berns mit ihrem Gesinde die Jagd in offener Zeit nach wie vor frei. Auch der beabsichtigte bessere Schutz der Singvögel in der nähern Umgebung der Stadt kam kaum zustande, wurden doch den Burgern immer noch zur Herbstzeit «finkenheerde und lerchenhütten» gestattet.

Auch nach 1798 spielte die Jagd in der Wirtschaft des Amtsbezirks Laupen keine grosse Rolle. Gestützt auf den von der Helvetik verkündeten Grundsatz der Gewerbefreiheit<sup>34)</sup> hatte ein ungezügelter Jagen eingesetzt; das Vollziehungsdirectorium erwog deshalb (9. Mai 1798), «daß durch den Mißbrauch der Jagd während der Zeit, in welcher sie nach den vorigen Landesgesetzen untersagt war, solche gänzlich zerstört, und, was von größerer Wichtigkeit ist, dem Landbau und den Saaten ein beträchtlicher Nachtheil zugefügt würden», und verbot alles Jagen ohne Unterschied bis zum 15. September.<sup>35)</sup>

Das Jagdgesetz der Mediationszeit (25. Mai 1804) stützte sich wieder auf die dem Staate Bern zustehende «Jagdgerechtigkeit» und lehnte sich weitgehend an die Jägerordnung von 1784 an; unter Anerkennung der Gleichheit aller Kantonseinwohner ging es aber

entschiedener zum System der Patentjagd über; Schonzeit, Bannbezirke und besonderer Schutz einzelner Wildarten wurden beibehalten.<sup>36)</sup> Die folgenden Jagdgesetze<sup>37)</sup> gingen von den gleichen Gesichtspunkten aus.

Die *Fischerei* war für die Bevölkerung unseres Gebiets kaum je von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Saane und Sense, mit ihrem unbeständigen, von keinem See im Oberlauf ausgeglichenen Wassererguss, waren wohl dem Laich nicht besonders günstig. Immerhin stellten Fischermeyen<sup>38)</sup>, d. h. Zusammenkünfte der Berufsfischer, seit alter Zeit Vorschriften auf, die für die Fischerei nicht nur in der Aare, sondern auch in Saane und Sense galten. Man wusste, wie weit die Fische in stehenden und rinnenden Gewässern wanderten, und wie sehr deshalb rücksichtslose Raubfischerei in einem Teil miteinander verbundener Gewässer den Ertrag der Fischerei auch in den übrigen schädigte. Deshalb einigten sich die Berufsfischer und die Obrigkeiten grosser Teile der Flussgebiete der Aare und des Rheins auf Regeln über das Schonen junger Fische, die Maschenweite der Netze, unzulässige Fischereigeräte und über Fischereiverbote während den Laichzeiten. Die «Ordnung gemeiner weydgesellen der vischeren der dryen stetten und ir landtschafften Bern, Friburg und Solothurn» von 1510 setzte z. B. für die Saane fest, welche Länge die «Meyengarne» nicht übersteigen durften<sup>39)</sup>, in Zukunft durften die Aare, Emme, Saane und Sense und «ander derglych wasser mit übervachen»<sup>40)</sup> und andern Einrichtungen zum Fischfang im Grossen nicht gebraucht werden, weil der Fischbestand bei niedrigem Wasserstand allzusehr vermindert worden wäre<sup>41)</sup>. An dem 1546 in Bern versammelten Fischermeyen nahm auch ein Vertreter aus Laupen teil<sup>42)</sup>; es gab also damals Berufsfischer in Laupen. Aus der beherrschenden Anwesenheit obrigkeitlicher Vertreter ist jedoch zu schliessen, dass die Fischerei an den grösseren Flüssen nur kraft Erlaubnis der Obrigkeit und unter deren Aufsicht ausgeübt werden durfte.

Das Fischereiregal der Stadt Bern tritt, abgesehen von den erwähnten Vorschriften, welche die dauernde Ergiebigkeit der Fischerei sichern wollten, für das Gebiet des heutigen Amtsbezirks Laupen wenig in Erscheinung. Aus dem Jahr 1613 erfahren wir wohl, dass das Meyengeding sowohl von bernischen, als von fryburgischen Untertanen übertreten wurde: die Berner klagten, die Fryburger fingen Forellen, Barben und Äschen während der Laichzeit, und «was an Fischen für Louppen uff kömind, köm keiner wider aben»; anderseits hatten die Berner die Saane und Sense «vast halb an

vilen orten überfachtet»; Bern wies den Vogt von Laupen an, die Fischer zu «vermanen, die vach uß der Sennen ze schaffen und sich dem meyending gemäß ze halten» und sie bei Ungehorsam zu bestrafen. Den Burgern Berns war das Fischen in den grössern Gewässern grundsätzlich gestattet, den Untertanen jedoch nur gegen besondere Bewilligung; nur an bestimmt begrenzten Aarestrecken anerkannte Bern *ausschliessliche* Fischezenrechte; so 1758 zugunsten des Fährmanns in der Wohley.<sup>43)</sup>

Die kleinen Gewässer galten als Teil der Herrschaften oder Gerichte, in denen sie sich befanden, wenn nicht besondere Rechte daran nachweisbar waren. Der Vertrag Berns mit den Twingherren (1535/1542) setzte eindeutig fest, dass niemand in verbannten Bächen, Seen und Fischezen ohne Erlaubnis des Herrn und Eigentümers fischen dürfe. In früherer Zeit scheint die Fischerei in den Bächen und Weihern unseres Gebietes nicht unbedeutenden Nutzen abgeworfen zu haben. Die Herrschaft Bümplitz hielt deshalb noch im 18. Jh. zähe an ihrem Fischezenrecht im Gäbelbach fest.<sup>44)</sup> Die Bäche im Forst konnten aber auch zu künstlichen Weihern gestaut werden. Schon die Klosterfrauen von Frauenkappelen hatten am Oberlauf des Baches, der ihre Mühle zu Buttenried trieb, eine solche «wigerstat», die sie 1450 für 28 Jahre verliehen.<sup>45)</sup> Nachdem das Kloster an das Stift in Bern übergegangen war<sup>46)</sup>, wurde der Weiher mehrmals mit «setzlingen» (Fischbrut) versehen. So erhielten der Custor und der Ammann des Stifts 1489 Auftrag, in Murten 4000 Fische zu kaufen; sie erhielten solche zu 4 lb 15 ß das Tausend. 1492 erhielten zwei Chorherren vom Kapitel Auftrag, den Weiher abzulassen und instand stellen zu lassen; einer von ihnen hatte nachher «der wyer zû hütten - - - und darinn zetûn, als ob die sach sin eigen wär»; im März des folgenden Jahres erhielt ein Junker Jörg 40 Gulden für 1700 «setzling, so inn wiger gan Capelen sind kommen»<sup>47)</sup>.

Gegen Ende des 15. Jhs. liess die Stadt selber einen oder mehrere Bäche durch Querdämme zu Weihern stauen; der Schaden, der durch diese Anlagen am Besitz einzelner Personen entstand, wurde denselben angemessen vergütet.<sup>48)</sup> Das Werk scheint spätestens im Winter 1500/01 vollendet gewesen zu sein, denn am 29. Januar 1501 gaben Schultheiss und Rat dem Uolly Tröller «zû rechtem fryem erblechen unser gût by den wyern im Vorst gelegen, mit huß, hoff, acker, matten und aller rechtsami und zûgehörd, und wie dann sölichs von alter har gelegen und durch inn zum teyl gebuwen und eráfert, und allenthalb an den Vorst stossen (!) ist»; Tröler hatte

jährlich auf Andreastag den Bauherren zuhanden der Stadt 5 Mütt «geritterts dinckels und sovil habers unsers mässes» zu liefern und dazu «unsern wyern daselbs gewarten und dienen»; jedoch war er von da an «des hüns, so er jerlich an unser schloß zü Louppen geben söllt, gefrygt und gelediget»<sup>49)</sup>. Es ist möglich, dass die Weiher, die wohl vom Gäbelbach gespiesen wurden, bei dem heutigen Mädersforst lagen<sup>50)</sup>.

Die fünf Weiher im Forst gingen in Tausch um die Hälfte des Jaggisbachau-Zehnten 1604 über an Pauli Wyer, gewesenen Ammann zu Bümplitz und wohnhaft im Schloss Holligen, und zwar «mit aller ehaffte, rechtsamme und gnoßsame darzû gehörig» und in den «zilen und marchen, wie sie uff ein nüws durch Johans Späting ußgemarchet sind, jedoch mit denen gedingen, das er den jänigen, so ir wäßerung davon und daruß gehept, dieselb - - - vervolgen laßen sölle» - - -<sup>51)</sup>. Danach hätten die Weiher damals nicht mehr oder doch nicht mehr ausschliesslich der Fischzucht gedient, sondern der Bewässerung von Matten. Im Lauf des 17. Jhs. trockneten sie aus, wohl mangels genügenden Unterhalts der Stauanlagen.<sup>52)</sup>

Über die Fischereiverhältnisse um 1779 berichtet uns *Rudolf Holzer*<sup>53)</sup>: «Von fischteichen, die wegen der nähe der stadt und landschaft Fryburg sehr einträglich wären, weiß man nichts. Der Biberenbach, in welchem die fischenzen dem amtsmann zugehört, liefert edle und andere forellen von der besten art. Sie steigen aus der Broye hinauf, welche sie dem Murtensee mittheilt, in den sich der Biberenbach ergießt. Der Warmenbach bey Neüenegg und der Thalbach im gleichen kirchspiel haben gleichfalls forellen, doch von einer schlechtern art. Die Aare ist bey Oltigen, Thalmatt und Grabmatt sehr fischreich. Man fangt dort sehr viele und große salmen, die 20—30 lb schwer sind, und forellen. Beyde steigen aus dem Rhein die Aar hinauf; sie laichen hier von dem weinmonat bis zu weihnacht. In der Sane und Sense gibt es aeschen, alet, barben und zuweilen forellen, doch sehr selten; ferners nasen, die im frühling sehr stark streichen; krebse im Biberenbach und Steinbach zu Gurbrü. In dem Biberenbach verspürt man öfters fischotteren, welche die fische töden.»

Während der Helvetik glaubten manche anfangs, wie die Jagd, so sei auch die Fischerei ein jedem erlaubtes Gewerbe; aber auch da bremste das Vollziehungsdirectorium; vom Gedanken der Eigentumsgarantie ausgehend, verfügte es am 9. Mai 1798: «das Fischen in Teichen und Flüssen soll nur insofern freygegeben sein, als da-

durch niemand an Gütern oder anderm Eigenthum Schaden gebracht wird». <sup>54)</sup> Das private Recht auf Bäche und auf die Fischezen blieb anerkannt; die Angelfischerei wurde in grössern Gewässern erlaubt, wo nicht nachweisbare Fischezenrechte bestanden <sup>55)</sup>.

Gestützt auf den Erwerb der landgräflichen Gewalt und auf die Privilegien von 1414 und 1415 <sup>56)</sup>, wodurch König Sigmund der Stadt Bern in ihrem Gebiet die Ausübung der wichtigsten Reichsrechte übertragen hatte, machte Bern auch das Regal an den grösseren Gewässern geltend; es beanspruchte den wechselnden Wasserlauf selber als Verkehrsweg und als Wasserkraft sowie den Grund der Flüsse mit Inbegriff der nur gelegentlich überfluteten Auen (Schachen). Als *Verkehrsweg* hatte die Sense wohl nur für die Flösserei einige Bedeutung; auf der Saane jedoch scheint sich in älterer Zeit ein ziemlich bedeutender Handelsverkehr abgespielt zu haben; dies ist zu schliessen aus dem Vertrag von 1467, worin Bern der Stadt Fryburg die Zoll- und Abgabefreiheit zusicherte für «alle die kouffmanschatz und güt, es sye ir oder frömder lüten, so uß der statt Friburg ze schiff die Sanen abgevertiget wirdet». Wohl hauptsächlich wegen der Glaubensspaltung dürfte dieser Schiffsverkehr seit dem 16. Jh. fast völlig eingeschlafen sein. <sup>57)</sup>

Für die Ausnützung der *Wasserkraft* der Sense haben wir ein Beispiel schon von 1298; damals gestattete König Albrecht den Bau einer Mühle bei Laupen zu Lehenrecht; die Mühle ging später an Bern über und wurde von Bern zu Erblehen verliehen <sup>58)</sup>. Ebenfalls aus dem Eigenthum Berns ging die Mühle zu Flüelen 1507 an die Gemeinde Mauss über. <sup>59)</sup> Die Mühlen zu Gümnenen und Biberen sowie die Schnurrenmühle (1529 «Schönen Büchs müly im graben» genannt) zahlten dem Schloss Laupen jährliche Zinse zuhanden Berns <sup>60)</sup>, waren also in ähnlicher Weise von Bern abhängig, wie die Mühle zu Laupen. Soweit grundherrschaftliche Mühlen bestanden <sup>61)</sup>, kamen sie nach und nach mit den Herrschaften in die Hand Berns; so gelangten z. B. die Mühlenrechte des Klosters Frauenkappelen zu Buttenried, Kappelen und Marfeldingen an das Stift Bern und infolge der Reformation an die Stadt selber <sup>62)</sup>.

Bis in das 15. Jh. hinein wurde es mit dem Reichsrecht auf die *Flussbetten* <sup>63)</sup> und *Auen* von Bern nicht sehr genau genommen: 1360 erklärten Berner Schiedsrichter unbedenklich Stücke der Auen an der Saane zum Nachteil des Reiches als Eigenthum der Bürger von Laupen und des Berner Bürgers Thüring von Wiler <sup>64)</sup>. Nachdem es die Reichsrechte erworben hatte, stellte sich Bern anders ein: auf Bitte des Bürgermeisters und «gemeiner ingesessenen»

der Stadt Laupen bewilligte es zwar 1506, dass die Laupener neu eingeschlagene Matten und Aufbrüche im Groggenmoos nach ihrem Willen und Gefallen inhaben, verbessern, nutzen und niessen, und damit handeln und lassen dürfen; aber es betonte dabei sein Flussregal (das Groggenmoos sei «vormals ein ouw und *des rychs grund* gewäsen und durch das wasser also zûsamen gefürt worden») und behielt sich von dem neu gewonnenen Kulturland den Zehnten ans Schloss Laupen ausdrücklich vor<sup>65</sup>). Von der gleichen Auffassung ging Bern aus, als es 1545/46 den Bürgern von Laupen gestattete, die Auen und «was *richsgrund*, so vor (d. h. vorher) ir eigen güter gesin weren», in Verbot zu legen; d. h. dass Boden, der früher im Privateigentum gewesen, aber vom Fluss verwüstet worden war, dadurch wieder zum Reichsgrund geworden sei; weil die Laupener schuldig waren, zu schwellen, vergönnte ihnen Bern «uß gnaden, etlichs desselben erdtrichs und richsgrund» um Zins zu verleihen, in Zukunft sollte den Laupenern auch gestattet sein, Land, das vom Wasser weggerissen, ohne besondere Abgabe dem Geschädigten wieder zuzumarchen, allerdings unter Aufsicht des bernischen Amtmanns<sup>66</sup>). Nicht nur zugunsten Laupens verfügte Bern wie ein Eigentümer über den «richsgrund»; 1435 hatte es schon ein Stück Au an der Aare der Bauersame von Niederruntigen verkauft; die Marchen dieses Stückes waren jedoch so mangelhaft bezeichnet, dass sie später (1680) nicht mehr genau feststellbar waren<sup>67</sup>); an Wileroltigen hatte es 1441 die «ouw, genant das Nider Grien» verkauft; die Marchen dieses Stückes wurden 1644 genauer umschrieben<sup>68</sup>); vor 1454 ebenso, um 15 Rhein. Gulden, ein «gütli, genant die Ouw, under der halden von Oltingen»<sup>69</sup>).

Mit der Festsetzung der Landesgrenzen zwischen Bern und Fryburg (1467) scheinen die landesherrlichen Rechte an den Flussbetten und den zeitweilig überfluteten Auen schärfer betont worden zu sein; die Mitte der Sense bildete die Landmarch; doch beanspruchten beide Stände, Bern und Fryburg, grundsätzlich das Regal über den Fluss und die Auen; der noch im 16. Jh. übliche «richsgrund» wandelte sich jedoch sprachlich in «rißgrund» oder «reißgrund»<sup>70</sup>).

Für den Haushalt des Vogtes von Laupen spielten die «reyßgründ zu Under- und Ober-Gümminen, wie auch hinder Neüwenegk in der oberen und nderen auw» eine in Betracht fallende Rolle als Einnahmequelle; 1676/77 wurde deshalb ein besonderer Urbar neben dem «haupt urbar» errichtet; Anlass dazu gab, dass «die auwen und ryßgründt, so von der Sanen und Sennen außgeworffen

und zúsamén getragen, hernacher stuckswéís den underthanen umb bodenzinß außgetheilt und abgesteckt, volgends aber von gemelten waßeren widrumb verschwembt und endtführt, hiemit auch selbige bodenzinßen von den besitzeren selbiger stucken nit mehr bezalt werdind, daß also die natur solcher (casualischen und unbeständigen ryßgrundzinsen) der täglichen abenderung underworffen»<sup>71)</sup>. Ersteingetragene Besitzer von Reisgrund waren in der Gümnenenau 27 Personen, in der Neueneggau 55 Personen; später veränderten sich diese Zahlen.

Im 18. Jh. entstand ein Streit zwischen der Gemeinde Wileroltigen und den Besitzern des Haselhofes um ein Stück Au; da beide Parteien «keine authentische titul und rechte aufweisen» konnten, erkannten Schultheiss und Rat von Bern 1745, dass dieser «ryßgrund mnggh eygenthumlich zukommen und dero gnädigen disposition anheim dienen solle»<sup>72)</sup>. Auf Begehren beider Parteien erhielt dann jede einen Teil des streitigen Aubodens gegen Bodenzins verliehen, unter dem Vorbehalt, dass das darauf wachsende Holz in erster Linie für die Schwellen oberhalb der Gümnenenbrücke zu verwenden sei. Wileroltigen erhielt seinen Anteil unter gleichem Vorbehalt 1790 zu sonst uneingeschränktem Recht; der Anteil des Haselhofes ging 1807 gegen einen jährlichen Zins von 1 Mütt Haber in den sonst freien Besitz des Haselhofs über.<sup>73)</sup> Unter ähnlichen Bedingungen überliessen Räte und Burger von Bern 1778 dem Jacob Fryburghaus ab dem Schoren und dem Bendicht Fryburghaus aus dem Neuhaus die bei «Dörishaus» gelegene «Ober Au» im Halt von ungefähr 80 Jucharten, wovon jedoch nur 20 bis 30 Jucharten «mit tann- und erlenholz bewachsen seye und auch geweydet werden könne»<sup>74)</sup>.

Die meisten dieser Zinse wurden erst im 19. Jh. abgelöst oder aufgehoben, die letzten infolge der Gesetze zur Liquidation der «Feudallasten», vom 20. Dezember 1845 und 4. September 1846.

#### 4. Kleinkolonisation («Rütinen»)

Seit dem Ende des 15. und namentlich im Lauf des 16. Jhs. wuchs die Bevölkerung in bernischen Landen allgemein an.<sup>1)</sup> Dies wirkte sich auch in unserer Gegend dahin aus, dass neues Kulturland und neue Wohnstätten gesucht wurden, in erster Linie in dem